

## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Im Rahmen der Beratungen zum Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 1. Dezember 2017 wurden die Stellenkontingente für die Dekanspfarrstellen sowie die Stellvertretungen neu geregelt und erweitert. Zukünftig werden fast alle Dekanate über eine Stellvertretung mit halbem bzw. vollem Stellenanteil verfügen. Aus diesem Grund wird das bisherige Besetzungsverfahren (Wahl unter den Pfarrerrinnen und Pfarrer des jeweiligen Dekanats für die Amtszeit der Dekanatssynode) um die Möglichkeit der Ausschreibung erweitert. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass ein eigenes Stellenprofil für die Stellvertretung im Dekanat entsteht und Bewerbungen auch von Pfarrerrinnen und Pfarrern außerhalb des jeweiligen Dekanats möglich sind.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Mit der vorgelegten Regelung haben die Dekanate die Möglichkeit, die Stellvertretung wie bisher durch Wahl unter den Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats oder durch Ausschreibung zu besetzen. Sie können je nach Situation eine 0,5 Stellvertretungsstelle mit einem gemeindlichen oder übergemeindlichen Auftrag verknüpfen.

Im Rahmen der Diskussion/Beratung um die Pfarrstellenbemessung 2020 – 2024 wurde die Zahl der Dekanspfarrstellen von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht, um so eine angemessene Ausstattung der Leitung der Dekanate zu gewährleisten. Hintergrund hierfür war die Vielzahl der Veränderungen auf Dekanats-ebene (Umsetzung der Pfarrstellenbemessungen, Entwicklung von Dekanatspfarrstellenplänen, Konzeptionen des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes, gemeindeübergreifende Trägerschaft) sowie weitere Aufgaben für Dekaninnen und Dekane (z. B. Pfarrdienstordnungen und ggf. Aufgabenbeschreibungen, regelmäßige Gespräche mit Prädikantinnen und Prädikanten). Mit der Erhöhung des Stellenbudgets soll der Aufgabenfülle begegnet werden können und i. d. R. eine für diese Aufgaben freigestellte Stellvertretung auch für den Fall der Verhinderung der Dekanin oder des Dekans zur Verfügung stehen.

Die das Stellenbudget regelnde Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung sieht in § 3 Abs. 2 auch die Ausstattung der Stellvertretungen vor. Die Erhöhung ist ab dem 1. Januar 2019 vorgesehen. Bis dahin ist das Besetzungsverfahren neu zu regeln.

**Im Einzelnen:**

Das Stellenbudget, das für Stellvertretungen zur Verfügung steht, bestimmt sich nach der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung (die Erhöhung greift ab dem 1. Januar 2019). Der Dekanatssynodalvorstand hat über das Verfahren der Besetzung zu entscheiden, soweit nicht eine 1,0 Stelle besteht. Der Dekanatssynodalvorstand befindet darüber, ob die Stelle ausgeschrieben (Besetzung für 6 Jahre ab Wahl) wird. In diesem Fall wird auch bei einem 0,5 Stellenanteil nach den §§ 32a bis 32f Pfarrstellengesetz, also entsprechend einer Dekanspfarrstelle, verfahren. Im Fall der Ausschreibung ist ein Zusatzauftrag (gemeindlich/regional) zu beschreiben, um einen vollen Stellenanspruch genügen zu können. Bewirbt sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus dem Dekanat, ist eine bestehende Inhaberschaft (wie sonst auch) zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand kann der Zusatzauftrag auch an der bisherigen Stelle erteilt werden. Die Aufgabenreduktion ist in einer Pfarrdienstordnung zu dokumentieren. Die Pfarrdienstwohnung bleibt in einem solchen Fall überlassen. Der Dekanatssynodalvorstand hat im Übrigen gemäß der Pfarrdienstwohnungsverordnung eine Entscheidung zu treffen, ob eine Dienstwohnung überlassen werden soll. Nach § 37 Abs. 5 DSO gewählte Dekane Stellvertretungen erhalten gemäß § 17 Abs. 4 PfBesG (ab 1. April 2018: § 9 BVGAG) i. V. m. dem Stellenplan eine monatliche Zulage in Höhe von derzeit € 287,30 (Schwierigkeitsstellenzulage B). Wird die Aufgabe geteilt, also 2 Stellvertretungen gewählt, erhalten beide die Zulage anteilig. Dies gilt auch, wenn kein Stellenanteil zur Verfügung steht. Wird die Stelle nicht ausgeschrieben, erfolgt die Wahl gem. § 32g Absatz 5 Pfarrstellengesetz unter den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynode. Auch hier besteht Anspruch auf die o. g. Zulage. Die Aufgaben sind in einer Pfarrdienstordnung verbindlich festzulegen.

**Zur Übergangsregelung:**

Soweit bereits eine Stellvertretung gewählt ist, kann diese im Amt bleiben, ohne dass ein Stellenanteil dafür in Anspruch genommen wird. In diesem Fall, wäre das Verfahren nach § 32 g Abs. 3 Pfarrstellengesetz einzuleiten. Soll der Stellenanteil wahrgenommen werden, kann eine weitere Stellvertretung gewählt werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Bereits im gesamtkirchlichen Stellenplan berücksichtigt

**E. Beteiligung**

Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane

Pfarrerausschuss

**F. Anlage**

Synopse

---

Entwurf 13.02.2018

---

**Kirchengesetz  
zur Änderung von  
§ 32g des Pfarrstellengesetzes**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt gefasst:

„§ 32g

(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob die Stelle nach Absatz 3 auszuschreiben oder durch Wahl nach Absatz 5 zu besetzen ist.

(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen, sind wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen.

(3) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können ausgeschrieben werden. Sie sind mit einem Zusatzauftrag zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag erteilt werden. In diesem Falle bleibt die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen.

(4) Im Fall der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung.

(5) Hat der Dekanatssynodalvorstand keine Ausschreibung veranlasst, wählt die Dekanatsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatssynodalvorstand stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her.“

**Artikel 2**

**Übergangsregelung**

Soweit in einem Dekanat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Stellvertretung gewählt ist, ohne dass hierfür ein Stellenanteil in der Vergangenheit zur Verfügung stand, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob nach § 32g Absatz 3 verfahren wird. Die Stellvertretung bleibt für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Wird eine weitere Stellvertretung gewählt, sind die jeweiligen Aufgaben in einer Pfarrdienstordnung festzuhalten.

**Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

## Synopsis

Pfarrstellengesetz (PfStG)	
vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279)	Änderungsentwurf
§ 32g	§ 32g
<p>(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.</p> <p>(3) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanatspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. <b>Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob die Stelle nach Absatz 3 auszuschreiben oder durch Wahl nach Absatz 5 zu besetzen ist.</b></p> <p>(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen <del>und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden</del>, sind <del>abweichend von Absatz 1 2</del> wie Dekanatspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen.</p> <p>(3) <b>Stellen der stellvertretenden Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können ausgeschrieben werden. Sie sind mit einem Zusatzauftrag zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag erteilt werden. In diesem Falle bleibt die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen.</b></p> <p>(4) <b>Im Falle der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung.</b></p> <p>(5) <b>Hat der Dekanatssynodalvorstand keine Ausschreibung veranlasst, wählt die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatssynodalvorstand stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her.</b></p>

<p><b>vom 26. November 2003</b> (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279)</p>	<p><b>Änderungsentwurf</b></p>
	<p><b>Artikel 2</b> <b>Übergangsregelung</b></p> <p>Soweit in einem Dekanat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Stellvertretung gewählt ist, ohne dass hierfür ein Stellenanteil in der Vergangenheit zur Verfügung stand, entscheidet der DSV, ob nach § 32g Absatz 3 verfahren wird. Die Stellvertretung bleibt für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Wird eine weitere Stellvertretung gewählt, sind die jeweiligen Aufgaben in einer Pfarrdienstordnung festzuhalten.</p>